

Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei

Änderung vom ...

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 14. Januar 2004;
eingesehen Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 8 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

I

Die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986 wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 1 Bst. c Beförderung

¹Die Beförderung des Polizeibeamten liegt in der Kompetenz des Staatsrates. Sein Entscheid stützt sich auf:

(...)

c) die Zahl der Dienstjahre, nämlich grundsätzlich frühestens nach:
- drei Jahren für den Grad des Gefreiten oder Inspektors III;

(...)

II

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat tritt diese Änderung nach entsprechender Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 15. Februar 2006.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**